

ZH_OBERGERICHT PQ130006 vom 12. Juni 2013

ZH Obergericht, 2013-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ130006

FR: ZH_OBERGERICHT PQ130006 du 12 juin 2013

IT: ZH_OBERGERICHT PQ130006 del 12 giugno 2013

Erwägungen

E. 1

Der 12-jährige C._____ wächst – seit er ein Baby war und gestützt auf deren Bestellung als Pflegeeltern (vgl. act. 10/1+2) – bei seinen Grosseltern, A._____ und B._____ (Beschwerdeführer), in D._____ (polit. Gemeinde E._____) auf. Zu- vor hatten die Beschwerdeführer wie auch ihre Tochter, C._____s leibliche Mutter F._____, in G._____ gewohnt. Vor rund 4 Jahren zog C._____s Mutter von G._____ nach H._____, wo sie bis im Herbst 2012 lebte. Heute wohnt sie in I._____, wo auch C._____ angemeldet ist (vgl. act. 10/2, act. 10/36 S. 3 und 10/166). Die Vormundschaftsbehörde G._____ beschloss am 18. April 2012, nachdem sich C._____ und seine Grosseltern (Beschwerdeführer) bereits im Februar 2011 nach E._____ abgemeldet hatten (act. 10/110), das Folgende (act. 7/1 = act. 10/156): " 1. Die durch die Vormundschaftsbehörde G._____ für C._____, vorgenannt, nach Art. 308 Abs. 1 und 3 ZGB geführte Beistandschaft wird per 30. April 2012 der Vormundschaftsbehörde H._____ zur Weiterführung übertragen.

E. 2

Die bisherige Beiständin, J._____, Jugend- und Familienberatung K._____, wird auf den Zeitpunkt der Übernahme der Beistandschaft und der Wahl des neuen Beistandes bzw. der neuen Beiständin durch die Vormundschaftsbehörde H._____ aus ihrem Amt entlassen.

E. 3

Der Übergabe-Rechenschaftsbericht der Beiständin für die Zeit vom 25. August 2010 bis 27. Januar 2012 wird erstinstanzlich genehmigt.

E. 4

Der Vormundschaftsbehörde H._____ wird vorgeschlagen, den/die neu einzusetzende/n Beistand/Beiständin insbesondere mit der Aufgabe zu betrauen, eine professionelle Familientherapie sowie ein Erziehungscoaching einzurichten. Allenfalls wäre in Bezug auf die Familientherapie eine Weisung nach Art. 307 ZGB zu erlassen.

E. 5

Die Vormundschaftsbehörde H._____ wird um die Zustellung des Übernahmebeschlusses sowie um die Bekanntgabe des neuen Beistandes bzw. der neuen Beiständin ersucht.

E. 6

Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben.

E. 7

[Beschwerde] Einer allfälligen Beschwerde wird im Sinne von § 25 VRG und gemäss Art. 314 Ziff. 2 ZGB die aufschiebende Wirkung entzogen.

E. 7.1

Die Beschwerdeführer lassen vor Obergericht vorbringen, der "Übergabebericht" von J. _____ vom 27. Januar 2012 (act. 10/149) sei – wie bereits der Bezirksrat richtig festgestellt habe – unbrauchbar, denn er sei veraltet und von einer Beiständin erstellt worden, welche die beteiligten Personen noch nie in ihrem Leben gesehen habe. Ein solcher Bericht sei nicht nur unrichtig, sondern nichtig und aus dem Recht zu weisen (act. 2 S. 3).

E. 7.2

Die im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht üblichen Berichte (z.B. des Beistandes nach Art. 411 aber auch nach Art. 425 ZGB) haben primär Informationszweck. Der Genehmigung kommt grundsätzlich keine Rechtswirkung gegenüber Dritten zu (Botschaft KESR S. 7056). Ein entsprechender Bericht ist zu genehmigen, wenn er seine Informationspflicht erfüllt, zumal es nicht Sinn der Genehmigung ist, die Inhalte des Berichts nach dem objektiven Wahrheitsgehalt zu erforschen und ihnen dadurch behördlich festgestellte Beweiskraft zu verleihen (vgl. BGer 5A_578/2008 vom 1. Oktober 2008 E. 1 und auch BSK ZGB I-Geiser, 4. Aufl. 2010, aArt. 423 N 6 ff. und OGer ZH NQ110009 vom 19. Juli 2011 E. III.1. zur bisherigen Praxis der Kammer).

E. 7.3

Vorab bemerkt tut die Tatsache, dass der fragliche Bericht bereits Ende Januar 2012 verfasst wurde, bezüglich der Frage der Genehmigung desselben nichts zur Sache.

- 11 -

E. 7.4

Die Umstände, welche zu besagtem Bericht von J. _____ vom 27. Januar 2012 (act. 10/149) geführt haben, sind die folgenden: Ende 2011 schickte sich die Vormundschaftsbehörde G. _____ an, die Übertragung der bestehenden Kindeschutzmassnahme nach H. _____ vorzubereiten (vgl. u.a. act. 10/133+134) und wandte sich mit Schreiben vom 21. Dezember 2011 an L. _____, C. _____s damalige Beiständin vom Jugendsekretariat Bezirk Bülach (act. 10/144). Am 13. Januar 2012 meldete sich M. _____, der Vorgesetzte von L. _____, bei der Vormundschaftsbehörde G. _____ und teilte mit, dass L. _____ ihre Stelle beim Jugendsekretariat aufgegeben habe, weshalb neu J. _____ als Beiständin von C. _____ eingesetzt werden möge (act. 7/146). Letztere wiederum meldete sich am 20. Januar 2012 per Email (act. 10/147) bei der Vormundschaftsbehörde G. _____ und tat kund, sie sei – nach Rücksprache mit ihrem Vorgesetzten, M. _____ – der Ansicht, "dass die Beistandschaft weitergeführt werden sollte wie bis anhin." Darauf wurde die neu einzusetzende Beiständin, J. _____, von der ... Vormundschaftssekretärin [der Gemeinde G. _____], N. _____, am 26. Januar 2012 anlässlich eines Telefongesprächs darauf hingewiesen, dass entweder die bestehende Beistandschaft (wegen Erfüllung der ursprünglich beschlossenen Aufgaben) aufgehoben oder diese mit neuem Aufgabenbereich durch die basellandschaftlichen Behörden weiterzuführen sei. Sie (J. _____) möge den Fall doch noch einmal mit ihrem Vorgesetzten besprechen und der Vormundschaftsbehörde G. _____ eine ausführliche schriftliche Einschätzung zukommen lassen (act. 148). Darauf liess J. _____ (welche bereits als "Beiständin" unterzeichnete, obwohl ihre Einsetzung erst rund 2 Wochen später erfolgen sollte, vgl. act. 10/150) – gemäss ihren Angaben einzig gestützt auf das Schreiben der Vormundschaftsbehörde G. _____ vom 21. Dezember 2011 (act. 10/144) und nach Rücksprache mit M. _____ aber

ohne aktenkundige weitere Abklärungen – der Vormundschaftsbehörde G._____ eine "Einschätzung bezüglich Weiterführung der Beistandschaft" für C._____ vom 27. Januar 2012 zukommen (act. 10/149). Das Dokument wurde vom Vorgesetzten von J._____ mitunterzeichnet. Letztere konstatierte, dass die bisherigen Aufgaben der Beistandschaft erfüllt seien und diese darum nicht wei-

- 12 - tergeführt werden müsse. Allerdings seien andere Faktoren für eine Weiterführung der Beistandschaft relevant, so hätten C._____s Grosseltern nämlich "in Bezug auf die Schulprobleme sowie das Familiengeheimnis nur teilweise adäquate Bewältigungsmuster" gezeigt (act. 10/149 S. 2). Das "Familiengeheimnis" betrifft die Tatsache, dass der 12-jährige C._____ (offenbar seit er ein Baby war) nicht von seiner leiblichen Mutter sondern von seinen Grosseltern aufgezogen wird, welche er als seine leiblichen Eltern wahrnimmt. Was mit der Formulierung "nur teilweise adäquate Bewältigungsmuster" gemeint sein soll – zumal die früheren schulischen Probleme offenbar von allen betroffenen Seiten als seit längerem bewältigt angesehen wurden (vgl. act. 10/140 sowie act. 10/143+144) – wird im fraglichen Bericht nicht weiter präzisiert. Dennoch sieht J._____ ausgehend von diesem "Befund" die Möglichkeit, dass C._____s Grosseltern "in Bezug auf die bevorstehende Pubertät mit Themen wie Konfrontation mit dem Familiengeheimnis sowie Ablösung und Grenzen setzen" überfordert sein könnten (act. 10/149 S. 3). Nachdem J._____ am 8. Februar 2012 offiziell als neue Beiständin eingesetzt worden war (act. 10/150+151), traf die Vormundschaftsbehörde G._____ am 18. April 2012 den angefochtenen Beschluss und genehmigte darin insbesondere den Bericht von J._____ (act. 7/1 = act. 10/156).

E. 7.5

Damit kann immerhin die Tatsache, dass J._____ im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Berichts noch nicht als Beiständin eingesetzt war, als geheilt gelten. Weitere formelle Mängel sind nicht ersichtlich. Zum Inhaltlichen ist (wie bereits angetönt) keine Überprüfung im Sinne einer Beweiswürdigung vorzunehmen. Der Bericht stellt die Dinge – was er auch soll – aus der damaligen Sicht der Verfasserin dar. Der zeitlich sehr unglücklich aufgetretene Wechsel der Beiständin und die Dringlichkeit aufgrund der anstehenden Überweisung nach H._____ dürften mitverantwortlich für den fehlenden persönlichen Kontakt der neuen Beiständin mit den betroffenen Parteien (C._____, leibliche Mutter und Pflegeeltern) und ihrer äusserst kurzfristigen Befassung mit C._____s Dossier gewesen sein. Dass diese Umstände und auch die (bereits erwähnten) wenig nachvollziehbar abgestützten Folgerungen der Beiständin für die Zukunft,

- 13 - die Aussagekraft des Berichts schmälern, ist nicht von der Hand zu weisen, allerdings kein Grund dem Bericht die Genehmigung zu verweigern oder diese nur unter Vorbehalt zu erteilen. Es ist Sache der nach Abschluss der Überweisung für C._____ zuständigen KESB den fraglichen Bericht (neben vielen anderen Anhaltspunkten) im Rahmen ihrer Verantwortung zu prüfen, zu würdigen und im Wissen um seine eingeschränkte Aussagekraft daraus die richtigen Schlüsse zum Wohle von C._____ zu ziehen. Folglich ist der Bericht weder nichtig noch "aus dem Recht zu weisen", zumal letzterer ein wohl eher formell-prozessrechtlicher Terminus ist, dessen Voraussetzungen und Anwendbarkeit schwerlich unbesehen auf die alltägliche Verfahrensdokumentation im Rahmen der Verwaltungstätigkeit der Exekutive angewendet werden kann.

E. 8

Weiter bringen die Beschwerdeführer vor, dass "die Vormundschaftsbehörde" sie "als Lügner betitelt" habe, was ehrverletzend, einer Behörde nicht würdig und unzulässig sei, weshalb "die Vernehmlassung" aus dem Recht zu weisen oder allenfalls zur Berichtigung "der heutigen KESB" zuzustellen sei (act. 2 S. 7). Auf wessen bzw. welche Äusserung sich die Beschwerdeführer damit genau beziehen, geht aus der Beschwerde ans Obergericht nicht hervor. Eventuell meinen die Beschwerdeführer folgende Passage in der Vernehmlassung der Vormundschaftsbehörde G._____ an den Bezirksrat (act. 7/19 S. 6): "Man stelle sich die Situation für C._____ vor, wenn eines Tages die Lüge auffliegt und er erfährt, dass die Beschwerdeführer nicht seine Eltern, seine angeblichen Cousins jedoch seine Halbbrüder sind. Da wurde jahrelang ein Lügengebäude versucht aufrecht zu erhalten, welches mit zunehmendem Alter von C._____ immer brüchiger wird. Es ist davon auszugehen, dass C._____ das streng gehütete 'Familiengeheimnis' bereits heute belastet und sein Kindeswohl gefährdet ist." Mit vorstehender Äusserung hat die Vormundschaftsbehörde G._____ jedoch nicht direkt die Beschwerdeführer als Lügner "betitelt", sondern lediglich das sogenannte "Familiengeheimnis" als das bezeichnet, was es ist: ein nicht der biologischen Wahrheit entsprechender Informationszustand (von C._____). Der Duden erklärt die Bedeutung des Begriffs "Lüge" mit "bewusst falsche, auf Täuschung angelegte Aussage; absichtlich, wissentlich geäusserte Unwahrheit." Natürlich ist

- 14 - der Begriff der Lüge in einem gewissen Sinn moralisch negativ behaftet und die Verwendung der etwas wertneutraleren Bezeichnung "Familiengeheimnis" daher in vorliegendem Zusammenhang eher vorzuziehen, doch ist allein deshalb die Vernehmlassung der Vormundschaftsbehörde G._____ keine ungebührliche Eingabe, welche zu korrigieren oder gar aus dem Recht zu weisen wäre. Allerdings sei zum von J._____ aufgetragenen und von der Vormundschaftsbehörde G._____ sowie vom Bezirksrat Bülach in seiner Vernehmlassung übernommenen Argument des Familiengeheimnisses wenigstens am Rande auf Folgendes hingewiesen: Dass Tatsachen wie die genannten bei ihrem unerwarteten Bekanntwerden beim betreffenden Kind – wohl ähnlich wie z.B. die Offenbarung eines Adoptivverhältnisses – einigermassen auslösen können, dürfte allgemein bekannt sein. Andererseits ist nicht ersichtlich, weshalb der Zeitpunkt und die Umstände der Offenlegung der wahren Abstammungsverhältnisse nicht Sache der Pflege- bzw. der leiblichen Eltern von C._____ sein sollen, zumal vorliegend C._____s Pflegeeltern seine leiblichen Grosseltern und die Eltern seiner leiblichen Mutter sind, und sich darum die involvierten Personen bestens persönlich kennen und allesamt leiblich miteinander verwandt sind. Hätte die Kammer über eine Erweiterung der Beistandschaft für C._____ zu entscheiden, so ist es äusserst fraglich, ob sie eine solche Anordnung – wenn beim Kind keine Anzeichen für allfällige diesbezügliche Risikofaktoren (z.B. akute psychische Probleme) ersichtlich sind – schützen würde, weil es nicht Aufgabe staatlicher Behörden ist, die Offenlegung der Abstammungsverhältnisse gegenüber dem unmündigen Kind an die Hand zu nehmen und in dieser doch sehr persönlichen Angelegenheit – sozusagen "auf Vorrat" – in den Verantwortungsbereich der erziehungsberechtigten und direkt betroffenen Personen einzugreifen.

E. 9

Zur von den Beschwerdeführern vorgebrachten Verletzung des rechtlichen Gehörs durch eine unzulängliche Aktenführung durch die Vormundschaftsbehörde G._____, ist vorab zu bemerken, dass vollständige und geordnete Akten eine essentielle Voraussetzung für die

behördliche Entscheidungsfindung und die allenfalls spätere Überprüfung derselben durch eine Rechtsmittelinstanz sind. Es ist jedenfalls zu hoffen, dass Zustände, wie sie in der Aktenführung der involvierten Vor-

- 15 - mundschaftsbehörde anzutreffen waren bzw. immer noch sind (vgl. die unakturierten Akten vor act. 10/1), mit der Überführung der genannten Aufgaben an die KESB der Vergangenheit angehören. Die Pflicht zur ordentlichen und korrekten Aktenführung ist Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV (vgl. u.a. BGE 129 I 85 E. 4.1, der ohne weiteres auch für vorliegende familienrechtliche Angelegenheit gelten kann). Zu den konkreten Vorgängen: Der Bezirksrat Bülach hat der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführer die ungeordneten Akten zugestellt, worauf diese (nach mehrmaliger Fristerstreckung) eine Beschwerdeergänzung einreichte und sich beim Bezirksrat u.a. über die mangelnde Aktenordnung beschwerte (act. 7/6, act. 7/9 und act. 7/13). In der Folge sandte der Bezirksrat die Akten zum Ordnen an die Vormundschaftsbehörde G._____ zurück (act. 7/10 vgl. auch act. 7/15). Die geordneten Akten sind wohl zusammen mit der Vernehmlassung der Vormundschaftsbehörde G._____ wieder an den Bezirksrat gelangt (act. 7/19, vgl. auch act. 7/17+18). Ihr Eingang wurde der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführer nicht (aktenkundig) separat angezeigt, doch wurde ihr die Vernehmlassung der Vormundschaftsbehörde G._____ zugestellt, aufgrund deren Inhalt vom erneuten Eingang der Akten beim Bezirksrat auszugehen war. Mit Zustellung der Vernehmlassung wurde der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführer überdies der Abschluss des ordentlichen Schriftenwechsels und der Übergang zur Entscheidungsfindung angezeigt (act. 7/21). Gestützt auf die genannte Zusendung, wäre es an der rechtskundigen Vertreterin der Beschwerdeführer gewesen, auch ohne explizite Fristansetzung bzw. Aktenzusendung durch den Bezirksrat erneut Einblick in die inzwischen geordneten Verfahrensakten zu verlangen und sich bei allfälligen Problemen unverzüglich an den Bezirksrat zu wenden. Ebenso hätte sie damit (auch ohne explizite behördliche Aufforderung) die Möglichkeit gehabt, bei Bedarf zur Vernehmlassung der Vormundschaftsbehörde G._____ Stellung zu nehmen. Die beschriebenen Vorgänge können vorliegend jedoch ohne Folgen bleiben, denn die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführer hatte im Rahmen der Abfassung der Beschwerde ans Obergericht die Möglichkeit, Einsicht in sämtliche vorinstanzlichen Akten zu nehmen und – gestützt auf die Praxis der Kammer, in Verfahren in denen wie dem vorliegenden nach Art. 314 i.V.m. Art. 446 Abs. 1 ZGB

- 16 - und § 65 EG KESR die Erforschungsmaxime gilt, das Novenrecht nicht gemäss Art. 326 ZPO einzuschränken (vgl. OGer ZH LC130019-O vom 8. Mai 2013) – ihre diesbezügliche Auffassung dem Obergericht umfassend kundzutun. Zudem beschwerten sich die Beschwerdeführer zwar über die aktenbezogenen Unannehmlichkeiten des vorinstanzlichen Verfahrens, rügen diese aber bei der Kammer nicht mehr explizit (vgl. act. 2 S. 6 letzter Satz). Am Rande sei überdies darauf hingewiesen, dass es vorliegend – wie bereits aufgezeigt, aufgrund des Wohnsitzwechsels der betreffenden Personen – ganz grundsätzlich an der Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde G._____ zur von den Beschwerdeführern im Kern beantragten Aufhebung der Beistandschaft fehlt. Damit ist – was den rechtskundig vertretenen Beschwerdeführern sicherlich bereits einige Zeit vor der angefochtenen Überweisungsverfügung der Vormundschaftsbehörde G._____ bekannt gewesen sein dürfte – eine essentielle und zwingende Voraussetzung für eine Massnahmeaufhebung durch die ... Behörden [der Gemeinde G._____] nicht erfüllt,

weshalb es im Endeffekt nicht die Aktenordnung ist, welche den Beschwerdeführern in vorliegender Angelegenheit zum Nachteil gereicht.

E. 10

Die Vormundschaftsbehörde G._____ hat in ihrem Entscheid (1) über die Übertragung der Beistandschaft nach H._____, (2) über die Entlassung der bisherigen Beiständin aus ihrem Amt sowie (3) über die Genehmigung des Übergabe-Rechenschaftsberichts entschieden und hat (4) einen Vorschlag für ein Erziehungscoaching mit Weisung gemäss Art. 307 ZGB erlassen. Die Beschwerdeführer haben dies beim Bezirksrat angefochten und verlangt, (1) den Beschluss vollumfänglich aufzuheben, (2) die Beistandschaft aufzuheben, (3) den Rechenschaftsbericht nicht zu genehmigen, (4) die Beiständin unverzüglich zu entlassen, (5) den Vorschlag auf Anordnung für eine Familientherapie etc. aufzuheben. Der Bezirksrat hat sich in seinen Erwägungen zur Genehmigung der Berichterstattung geäussert (E. 3.2) und hat ausserdem angeordnet, dass sich die Vormundschaftsbehörde H._____, welche die Beistandschaft übernommen habe (was ebenfalls angefochten sei), über die aktuelle Situation ins Bild setze. Gestützt darauf wurden die Anträge 2 und 5 (bezüglich Aufhebung der Beistandschaft und bezüglich dem Vorschlag der Anordnung einer Familientherapie etc. teilweise gutgeheissen. Im anschliessenden Dispositiv (Ziff. I) hat dies zur Anordnung ge-

- 17 - führt, dass die KESB am neuen Wohnort im Sinne der Erwägungen vor einer erneuten Beschlussfassung die nötigen Abklärungen vornehme. Über die anderen Anträge der Beschwerdeführer gibt es weder Erwägungen noch einen förmlichen Entscheid. Betreffend die Unzulänglichkeit der Beschwerdeanträge und die vorliegend geltende Officialmaxime kann auf die diesbezüglichen Ausführungen verwiesen werden (vgl. III.3. vorstehend) und zusammengefasst gilt demnach Folgendes: Die (sinngemässe) Beschwerde betreffend Übertragung der Beistandschaft an den Wohnsitz der Mutter von C._____ ist abzuweisen. Auf die Beschwerde betreffend Aufhebung der Beistandschaft ist nicht einzutreten, womit es auch dabei bleibt, dass die bisherige Beiständin, J._____, nicht unverzüglich, sondern erst auf den Übergabezeitpunkt nach H._____ (bzw. aufgrund des zwischenzeitlichen erneuten Wohnortwechsels ev. nach I._____ bzw. an die heute zuständige KESB Kreis Liestal) aus ihrem Amt entlassen wird; diesbezüglich ist die Beschwerde abzuweisen. Die Beschwerde betreffend Genehmigung des vormundschaftlichen Übergabe-Rechenschaftsberichts der Beiständin ist ebenfalls abzuweisen. Gutzuheissen ist die Beschwerde bezüglich der unterschiedlich formulierten Anweisungen bzw. Empfehlungen an die übernehmenden Behörden betreffend Familientherapie, Erziehungscoaching und Weisung gemäss Art. 307 ZGB (so die Vormundschaftsbehörde) und die Anweisung zur Vornahme der nötigen Abklärungen (so der Bezirksrat). Was die vorinstanzlichen Kostenregelung anbelangt, ist diese zu bestätigen, weil die Beschwerdeführer, soweit der Bezirksrat einen förmlichen Entscheid gefällt hat, nunmehr obsiegt haben. IV. Im Verfahren vor der Kammer haben die Beschwerdeführer teilweise obsiegt, sind aber mehrheitlich unterlegen (Abweisung, Nichteintreten). Von einer Erhebung von Kosten für das teilweise Unterliegen im Verfahren vor der Kammer ist allerdings abzusehen, weil es verursacht bzw. dadurch begünstigt wurde, dass der Bezirksrat die Beschwerde nur teilweise behandelt hat. Für die Ausrichtung einer Entschädigung aus der Staatskasse fehlt eine gesetzliche Grundlage.

- 18 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.